Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 14. Juni 1933

71

Durchführungs- und Ergänzungsverordnung

zur Verordnung vom 23. Dezember 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden (G. Bl. S. 837).

Vom 26. 5. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) und des § 15 der Verordnung des Senats über die Fällgkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 23. Dezember 1932 (G. Bl. S. 837) wird verordnet:

Artikel I

Unter Verordnung ist im folgenden die Verordnung des Senats über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 23. Dezember 1932 (G. Bl. S. 837) zu verstehen.

Artikel II

Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine durch Hypothek gesicherte Forderung oder eine Grundschuld vorzeitig fällig wird, wenn eine ihr im Range vorgehende Hypothek oder Grundschuld fällig wird, stehen der Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung nicht entgegen, wenn das vorgehende Recht unverzüglich nach Eintritt seiner Fälligkeit oder, falls die Fälligkeit vor Verkündung dieser Durchführungsverordnung eingetreten ist, nach dieser Verkündung getilgt und im Grundbuch gelöscht wird.

Artikel III

Daß eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden war oder fällig gemacht werden konnte, steht der Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung auch dann nicht entgegen, wenn die vorzeitige Fälligkeit eine Folge davon ist, daß Zins- oder Tilgungsbeträge einer anderen Forderung oder sonst aus privaten oder öffentlichen Grundstückslasten geschuldete Beträge unpünktlich gezahlt worden sind, und wenn die rückständigen Beträge bis zum 10. Juli 1933 nachgezahlt werden. Diese Frist gilt zugleich für die andere Forderung, wenn auch sie infolge der unpünktlichen Zahlung der Zins- oder Tilgungsbeträge vorzeitig fällig geworden war oder fällig gemacht werden konnte. Ist die vorzeitige Fälligkeit der Forderung die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsbeträgen dieser Forderung und daneben auch die Folge der unpünktlichen Zahlung anderer aus Grundstückslasten geschuldeter Beträge, so genügt es, wenn alle rückständigen Beträge bis zum 10. Juli 1933 nachgezahlt werden.

Artikel IV

Zu den rückständigen Beträgen im § 1 Abs. 3 der Verordnung und Artikel III dieser Durchführungsverordnung gehören weder Verzugs- oder Strafzuschläge, die wegen der Unpünktlichkeit einer Zahlung zu entrichten sind, noch Kosten. Mit der Nachzahlung der rückständigen Beträge fällt die Verpflichtung weg, zu Zins- oder Tilgungsbeträgen Zuschläge zu leisten, soweit diese für einen der Nachzahlung folgenden Zeitraum geschuldet werden oder in einer Erhöhung der Kapitalschuld bestehen.

Artikel V

Soweit nach der Verordnung die Rückzahlung einer Forderung, Hypothek oder Grundschuld nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden kann, stehen dem Gläubiger, wenn eine Verzinsung nicht vereinbart war, Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert jährlich zu.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 6. 1933.)

Artikel VI

(1) Findet auf Grund der Verordnung oder dieser Durchführungsverordnung ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so hat die Partei die Kosten zu tragen, die ohne Erlaß der Verordnung oder dieser Durchführungsverordnung unterlegen wäre.

(2) Wird eine schwebende Zwangsvollstreckung auf Grund der Verordnung oder dieser Durchführungsverordnung unzulässig, so berührt dies nicht die Verpflichtung des Schuldners, die bis dahin entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung zutragen.

Artikel VII

(1) Die Verordnung berührt nicht die Verpflichtung

a) Zinszuschläge zu leisten, die vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld zu entrichten sind (Tilgungsbeträge),

b) Abzahlungsbeträge zu leisten, soweit sie für ein Jahr drei vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen.

c) Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu tilgen, wenn die verbriefte Gesamtschuld nach einem Tilgungsplan in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen ist.

(2) Soweit auf hypothekarisch gesicherte Forderungen oder Grundschulden der im § 14 Buchstabe d der Verordnung bezeichneten Art Abzahlungsbeträge zu leisten sind, kann die Leistung dieser Beträge vor dem 1. April 1934 nur verlangt werden, soweit sie für ein Jahr drei vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen.

(3) Sind Abzahlungsbeträge (Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2) in Höhe von mehr als fünf vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld vereinbart worden, so kann vor dem 1. April 1934 eine Abzahlung nicht verlangt werden.

Artikel VIII

Den Darlehnsforderungen im § 14 Buchstabe c der Verordnung stehen andere Forderungen gleich, wenn den Umständen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war, sowie Grundschulden, durch die solche Forderungen gesichert werden. Satz 1 gilt besonders auch, wenn eine Forderung durch eine Sicherungshypothek gesichert ist, deren Entstehung auf dem § 1287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den §§ 848 Abs. 2, 866, 932 der Zivilprozeßordnung, den §§ 128, 134 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, dem § 54 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder dem § 351 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes beruht.

Artikel IX

(1) Für das Verfahren auf Grund der §§ 2 ff. der Verordnung werden Gebühren und Auslagen gemäß den Vorschriften des Art. III der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken und zur Ausführung der Verordnung über die Errichtung einer Aufwertungsstelle vom 14. Juli 1931 (G. Bl. S. 665) erhoben.

(2) Der Wert des Streitgegenstandes ist jedoch in Abänderung des § 2 der genannten Verordnung statt auf ein Viertel auf mindestens ein Zehntel des Betrages des dinglichen Rechts oder der persönlichen Forderung festzusetzen, wegen deren der Antrag auf vorzeitige Fälligkeit gemäß § 2 der Verordnung gestellt ist.

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 1932 in Kraft.

Danzig, den 26. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Schwegmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.